

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am **01. Juni 2022**

Amt/Sachbearbeiter/Kontakt bzgl. Rückfragen

Bürgermeisterin

Petra Müller-Vogel

06223/9501-21

mueller-vogel@gaiberg.de

Tagesordnungspunkt 6

Erweiterung/Änderung der Ehrenordnung der Gemeinde

Sachdarstellung:

Ehrengräber sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit einem engen Bezug zu Gaiberg erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde verdient gemacht haben. Ehrengräber sollen die Erinnerung an verdiente Bürger wachhalten; sie geben damit zugleich Aufschluss über die Geschichte einer Gemeinde und über das Leben der Menschen, die die Entwicklung der Gemeinde geprägt haben oder für sie von Bedeutung waren. Grundsätzlich sollen Ehrengrabstätten durch einen Gemeinderatsbeschluss vergeben werden. Da die Entscheidung für eine solche Grabstätte erst nach dem Ableben der jeweiligen Persönlichkeit getroffen werden kann und eine schnelle Entscheidung erforderlich ist, sollte diese durch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter auf Grundlage der Verdienste entschieden werden. Die Gestaltung und Unterhaltung soll für die Dauer der ersten Ruhezeit der Verstorbenen die Angelegenheit der Angehörigen bleiben. Erst nach Rückgabe dieser Grabstätte soll die Pflege und Unterhaltung durch die Gemeinde Gaiberg übernommen werden. Da eine Entscheidung über die Einrichtung dieses Grabes mit den Nachkommen und dem Gemeinderat bereits vor der Bestattung abgestimmt wurde, wird ein erneuter Beschluss zur Übergabe an die Gemeinde Gaiberg nicht notwendig sein. Ein Ehrengrab bleibt dauerhaft bestehen. Ein Ehrengrab wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für die Möglichkeit von Ehrengräbern ist es notwendig, die Ehrenordnung der Gemeinde Gaiberg anzupassen bzw. zu ändern. § 13 soll wie folgt angepasst werden:

§ 13

Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- 1. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können als Ehrengrab anerkannt werden. Es besteht sowohl für den Bürgermeister also auch für den Gemeinderat ein Antragsrecht auf Ehrengräber.*
- 2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Bürgermeister zu richten.*
- 3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.*
- 4. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg als Ehrengrabstätte anerkennen.*

5. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Folgende Änderungen sollen noch in der Ehrenordnung erfolgen:

§ 18 Ehrungen bei Hochzeitsjubiläen

1. Bei Hochzeitsjubiläen (Goldene Hochzeit, Diam. Hochzeit, Eiserne Hochzeit und Kupferne Hochzeit) erhält das Paar einen ~~Präsentkorb~~ **Gutschein** im Wert von ~~25,-~~ **30 €** und **Blumen oder Wein**. ~~Außerdem wird auf Wunsch ein Bildbericht im Mitteilungsblatt veröffentlicht.~~
2. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

§ 19 Geburtstages Ehrungen

1. Die Geburtstages Ehrung werden wie folgt durchgeführt:
 - a) ~~ab zum dem~~ **70., 75., 80., 85., 90., 95.** Geburtstag erfolgt ein Hinweis im Mitteilungsblatt
 - b) zum 75. Geburtstag erhält der zu Ehrende **ein Präsent in Höhe von ca. 10 €** ~~jährlich eine Flasche Wein~~
 - c) ab dem 80. Geburtstag erhält der zu Ehrende **jährlich ein Präsent in Höhe von ca. 10 €** ~~eine Flasche Wein bzw. Blumen~~
 - d) ab dem 90. Geburtstag erhält der zu Ehrende **ein Präsent** ~~einen Präsentkorb~~ im Wert von ~~25,-~~ **30 €**.
2. Außerdem erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Die Ehrungen erfolgen zum 75. Geburtstag und ab dem 80. Lebensjahr durch persönlichen Besuch des Bürgermeisters oder seines Vertreters im Amt.

~~Bei besonders verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde, insbesondere bei Trägern der Ehrungen der § 4 bis § 8 dieser Satzung, erfolgt ein Bildbericht im Mitteilungsblatt.~~

§ 20 Dienstjubiläen

Bei Dienstjubiläen (25, 40 und 50 Jahre) erfolgt ein Bericht in den Gemeindenachrichten.

Neben den gesetzlichen Zuwendungen erhalten Dienstjubilare folgende Präsente

- a) bei 25 Jahren Dienstzeit 1 Flasche Wein **oder** ~~und~~ Blumen
- b) bei 40 Jahren Dienstzeit ~~2 Flaschen~~ Wein **oder** Blumen und ein ~~kleines~~ Präsent
- c) bei 50 Jahren Dienstzeit **ein Gutschein im Wert von 50 €** ~~Präsentkorb~~, Blumen ~~und ein kleines Präsent~~

Die neue Ehrenordnung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von „§ 13 Ehrengräbern für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten“ zu.

Allen weiteren Änderungen zur Ehrenordnung wird zugestimmt.